

Vernehmungen in Strafverfahren: Höchste Zeit für die Umsetzung der Méndez-Prinzipien

Vernehmungen sind für die Sachverhaltsaufklärung in Strafverfahren essentiell. Zugleich bedeuten sie einen Moment maximaler Vulnerabilität für die vernommene Person. Dieses Spannungsfeld auszubalancieren, ist für jeden Rechtsstaat eine immense Herausforderung. Orientierung geben hierbei die Prinzipien zu effektiven Vernehmungen für Ermittlungen und Informationssammlungen – die sog. Méndez-Prinzipien. Sie wurden unter der Ägide von *Juan E. Méndez*, dem früheren UN-Sonderberichterstatter für Folter, der diese unmenschliche Praxis am eigenen Leib erfahren musste, und *Mark Thompson* von der Association for the Prevention of Torture erarbeitet (<https://interviewingprinciples.com> [alle URLs zuletzt am 30.08.2025 abgerufen]). Die Prinzipien fordern nicht nur ein wissenschaftlich, rechtlich und ethisch fundiertes Vorgehen ein, sondern auch eine ergebnisoffene, untersuchende Befragung, die auf Druck verzichtet und Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der befragten Person nimmt. Dafür muss Vernehmungspersonal intensiv geschult werden und es bedarf Rahmenbedingungen, die Transparenz garantieren. Schon diese Schlagworte zeigen, dass es den Prinzipien um weit mehr geht als »nur« um die Verhinderung von Folter in ihrer hässlichsten Gestalt. Sie zielen wohlgerne nicht allein auf die Stärkung individueller Verfahrensrechte ab, sondern wollen auch die Verlässlichkeit von Vernehmungen erhöhen und zu einer effektiven Wahrheitsermittlung beitragen.

Auch wenn es hierzulande keine Folterkeller gibt, sollten die Méndez-Prinzipien deshalb Anlass sein, unsere Vernehmungspraxis und -regeln kritisch zu hinterfragen. So sei nur erwähnt, dass trotz endloser Diskussionen die – technisch längst mögliche und in anderen Staaten wie Norwegen erfolgreich getestete – Dokumentation von Vernehmungen nicht der Regelfall ist (vgl. § 136 Abs. 4 StPO). Auch dass Wiederaufnahmeverfahren immer wieder eklatante Fehlurteile offenlegen, die auf falschen Selbstbelastungen in Vernehmungen beruhen, zeigt, dass im deutschen Strafverfahren noch Luft nach oben ist. Es ist deshalb gut, dass Deutschland 2022 mit 52 weiteren UN-Mitgliedstaaten seine Unterstützung für die Méndez-Prinzipien zum Ausdruck gebracht hat (www.apr.ch/news/mendez-principles-support-grows-un-general-assembly). Nun ist es an der Zeit, den Worten Taten folgen zu lassen.

Hierfür bedarf es eines intensiven Austauschs, an dem sich neben Justiz, Polizei und Strafverteidigung auch Rechtswissenschaft, Psychologie sowie die Politik beteiligen. Einen ersten Schritt in diese Richtung stellte eine interdisziplinäre Tagung zu den Méndez-Prinzipien dar, die am 15./16.05.2025 an der Universität Freiburg stattfand (finanziert durch Cost Action CA22128, www.implementendez.eu). Dabei wurde deutlich, dass etwa Norwegen und das Vereinigte Königreich bei der Schulung von Vernehmungspersonen sehr viel weiter sind. Neben Fragen der praktischen und juristischen Ausbildung sollten aber Ergänzungen der StPO oder der RiStBV ebenso wenig tabu sein wie ein Nachdenken über die revisionsgerichtliche Kontrolle der Beweiswürdigung.

Wenn es Wege gibt, in strafprozessualen Vernehmungen verlässlichere Ergebnisse zu erzielen und zugleich der Unschuldsvermutung besser gerecht zu werden, muss ein Rechtsstaat handeln.

**Prof. Dr. Frank Zimmermann, Freiburg, VRiLG Dr. Frank Maurer, Stuttgart,
Prof. Dr. Jens Puschke, Marburg, Dr. Teresa Schneider, Luzern und
Jun.-Prof. Dr. Lennart May, Berlin**